



MEIN ZUHAUSE  
**LANDKREIS  
GÖRLITZ**  
WOKRJEŠ ZHORJELC

**Landratsamt**  
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz 2300-00 · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

**Amt:** Lebensmittelüberwachungs-  
und Veterinäramt (LÜVA)

**Amtstierarzt**

Telefon: 03581 6632301

Telefax: 03581 66372301

veterinaeramt@kreis-gr.de

**Sitz:**

Landratsamt Görlitz

Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinäramt

Georgewitzer Straße 58

02708 Löbau

**Internet:** [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

An alle Halter von Geflügel<sup>(1)</sup> (ausgenommen Laufvögel)

Datum: 08. März 2021

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) i.d.F.v. 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i.d.F.v. 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.d.F.v. 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)**

### **Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA GR) erlässt folgende

#### **Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:**

1. Die Amtstierärztliche Allgemeinverfügung vom 12. Januar 2021 wird widerrufen. Der Widerruf wird sofort wirksam.
2. Für nachfolgend genannte Gebiete und Gewässergebiete, einschließlich des jeweils umlaufenden Gewässerrandstreifens von 500 m Breite (nachfolgend Risikogebiete genannt), wird bis auf Widerruf die Aufstallung von Geflügel<sup>(1)</sup> (ausgenommen Laufvögel) angeordnet:
  - Im gesamten Gebiet des Landkreises nördlich der Autobahn A 4 bis an die Kreisgrenzen
  - Berzdorfer See
  - Olbersdorfer See
  - Neiße
3. Sämtliches Geflügel<sup>(1)</sup> ist in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten.

<sup>(1)</sup> Geflügel = Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten und Gänse (ausgenommen Laufvögel)

<sup>(2)</sup> gehaltene Vögel = Geflügel<sup>(1)</sup> oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;

4. Jeder, der in den in Punkt 1. genannten Risikogebieten Geflügel<sup>(1)</sup> hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art sowie die bisherige Haltungsförm (in Ställen oder im Freien) beim LÜVA GR anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.
5. In den unter Punkt 2. genannten Risikogebieten ist für Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln<sup>(2)</sup> folgendes zu beachten:
  - 5.1. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.
  - 5.2. Alle gehaltenen Vögel<sup>(2)</sup> im Bestand sind längstens 5 Tage vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich zu untersuchen, die Bescheinigung ist dem amtlichen Tierarzt bei Aufstellung vorzulegen.
  - 5.3. Die ausgestellten Enten und Gänse sind längstens 7 Tage vor der Veranstaltung mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers virologisch auf aviäres Influenzavirus zu untersuchen. Dies ist durch den Untersuchungsbefund bei Einlieferung nachzuweisen.
  - 5.4. Die Örtlichkeiten sind mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel nach näherer Anweisung des LÜVA GR zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Für die Punkte 2. bis 5. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung am 08.03.2021 verkündet und bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
8. Der vollständige Inhalt sowie die Begründung der Allgemeinverfügung kann unter Beachtung der Coronaschutzregeln zu den Geschäftszeiten des LÜVA GR am Standort: Georgewitzer Straße 58 in 02708 Löbau sowie Robert-Koch Straße 1 in 02906 Niesky sowie auf der Internetseite: [www.gefluegelpest.landkreis.de](http://www.gefluegelpest.landkreis.de) eingesehen werden.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe:**

I.

Aufgrund der gegenwärtigen hohen Anzahl an Nachweisen des hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus (HPAIV) bei Wildvögeln im Landkreis sowie im Freistaat Sachsen und im gesamten Bundesgebiet muss i. V. m. der Entscheidung des Landestierseuchenbekämpfungszentrums und der Arbeitsgruppe HPAI von einem massiven Auftreten von HPAIV im Wildvogelbestand in der Region ausgegangen werden.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit in seiner Risikobewertung vom 22.02.2021 zur Einschleppung sowie zum Auftreten von HPAIV vom Subtyp H5 in Hausgeflügelbestände in der Bundesrepublik Deutschland Folgendes festgestellt:

*„Aufgrund von Witterungsschwankungen ist mit einer erhöhten Dynamik von Vogelbewegung (v.a. Wasservogel und Möwen) zu rechnen. Kühle Temperaturen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelhaltungen.*

*Das Risiko der Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands und Europas wird hoch eingestuft. Das Risiko weiterer Einträge in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich wilde Wasservögel sammeln.*

*In Gebieten mit einer hohen Dichte an Geflügelhaltungen ist von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen den Haltungen (Sekundärausbrüche) auszugehen.*

*Für Wassergeflügelhaltungen wird das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5 Viren und demzufolge auch der Verbreitung zwischen Geflügelbeständen ebenfalls als hoch eingeschätzt.*

*Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen.“*

II.

Das LÜVA GR ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs.1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 11 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfzG.

Die amtliche Anordnung in Form dieser Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Geflügel<sup>(1)</sup> (ausgenommen Laufvögel) in den unter Punkt 2. genannten Risikogebieten.

Der Widerruf der Amtstierärztlichen Allgemeinverfügung vom 12. Januar 2021 begründet sich in § 49 Abs. 1 VwVfG i.V.m. dem Nachweis von HPAI bei Wildvögeln i.V.m. mehreren tot aufgefundenen Wasservögeln in der 8. bzw. 9. KW 2021.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.



Dr. U. Mann  
Amtlicher Tierarzt  
Stellvertretender Amtstierarzt

**Hinweise:**

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Punkte 1. bis 4. entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Amtstierärztliche Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

**Datenschutzerklärung:**

Informationen und Erläuterungen zu den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage <http://luevadatenschutz.landkreis.gr/>